



Salzburger Nachrichten
Verlagsges.m.b.H. & Co KG
z.Hd. Herrn Chefredakteur
Manfred PERTERER
Karolingerstraße 40
5021 Salzburg

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBANAT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

Per E-mail:

redakt@salzburg.com

leserforum@salzburg.com

Wien, am 25.10.2012

Medienberichte/2012-STN-HV/F

Sehr geehrter Herr Perterer!

Zum Artikel „Kritik am ‚Sachverständigenunwesen‘“ nehme ich namens des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen wie folgt Stellung:

Halb- und Unwahrheiten über Sachverständige

In den durchaus als seriös bekannten „Salzburger Nachrichten“ ist am 23.10.2012 ein Artikel erschienen, der aus der Sicht der Gerichtssachverständigen nicht unwidersprochen bleiben kann. Prof. Dr. Nikolaus Lehner, em. Rechtsanwalt Wien, Litigation PR, holt dort zu einem Rundumschlag gegen die für Gerichte und Staatsanwälte tätigen Sachverständigen aus, der darüber hinaus auch die Justiz trifft. Wie dies bei einer polemischen Kritik häufig der Fall ist, werden durchaus berechnete Kritikpunkte mit Halbwahrheiten und bloßen Unterstellungen so vermischt, dass damit der Sache wenig gedient ist.

Was soll man etwa mit der Botschaft anfangen, dass die Gerichtssachverständigenliste immer wieder nicht auf dem letzten Stand ist, weil darin Sachverständige angeführt sind, die zB bereits gestorben sind? Da der Tod eines Menschen nie in Echtzeit in elektronische Register aufgenommen wird, wird es immer eine kleine zeitliche Differenz geben. Mit demselben Recht könnte man behaupten, Grund- und Firmenbuch oder auch die Rechtsanwaltsliste seien aus diesem Grund immer wieder unaktuell. Nach den Erfahrungen des Verbandes reagieren die Präsidien der Landesgerichte, die hierfür zuständig sind, im Allgemeinen umgehend auf die ihnen gemeldeten Veränderungen in den Daten von Sachverständigen.

Wer den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorwirft, Sachverständige zu bestellen, ohne sich vorher zu vergewissern, ob der Sachverständige in dieser Causa ein Gutachten erstellen kann und will (!), verkennt sowohl das Wesen der gerichtlichen Zertifizierung als auch die Pflichten von Sachverständigen. Erstere garantiert mit einem eigenen Qualitätssicherungsverfahren, dass die in die Liste eingetragenen Expertinnen und Experten die für das betreffende Fachgebiet erforderliche Eignung besitzen, sodass der Vorteil der Bestellung zertifizierter Personen ja gerade darin besteht, dass man sich eben nicht in jedem einzelnen Routinefall eingehend mit ihnen darüber unterhalten muss, was sie können und was nicht. In schwierigen Fällen wird sowieso vor der Bestellung Rücksprache gehalten. Und wollen? Wer behauptet, dass es auf das Wollen ankäme, negiert die Pflicht des Sachverständigen, für den Auftraggeber tätig zu werden, sofern nicht besondere Weigerungsgründe vorliegen. Grundlose Weigerung ist im Strafverfahren mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10.000 Euro bedroht, mehrfache grundlose Weigerung führt zur Entziehung der Sachverständigeneigenschaft.

Glatt falsch ist die Behauptung, es fehle eine Norm, dass ein Sachverständiger verpflichtet sein sollte, seine Befangenheit bei der ersten Kontaktaufnahme – also unverzüglich – dem Gericht (Staatsanwalt) mitzuteilen. Punkt 2.3 der Landesregeln, die für alle Gerichtssachverständigen auch staatlich verbindlich sind, ordnet an: „Der Sachverständige hat dem Auftraggeber unverzüglich und in jedem Stadium der Gutachterarbeit alle Gründe mitzuteilen, die seine Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit fraglich erscheinen lassen könnten. Die Frage einer allfälligen Befangenheit hat der Sachverständige erstmals nach seiner Beauftragung, und zwar auch ohne entsprechenden Hinweis des Auftraggebers oder einer Partei oder eines Beteiligten, zu prüfen. Darüber hinaus hat der Sachverständige bei seiner Arbeit jeden Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.“ Jeder weitere Kommentar ist überflüssig.

Auch die Behauptung, es fehle die Sanktion, dass ein Sachverständiger verpflichtet sein sollte, die von der Justiz eingeräumte Frist unbedingt einzuhalten und bei allfälligen nicht vermeidbaren Verzögerungen diese auf eine nachvollziehbare und glaubhafte Weise zu begründen habe, geht an einer Reihe einschlägiger Bestimmungen vorbei: Man blicke nur in § 357 Abs 1 Zivilprozessordnung – ZPO: „Ist die Einhaltung der dem Sachverständigen vom Gericht gesetzten Frist für diesen nicht möglich, so hat er dies dem Gericht binnen 14 Tagen ab Zustellung des Auftrags mitzuteilen und anzugeben, ob überhaupt und innerhalb welcher Frist ihm die Erstattung des Gutachtens möglich ist.“ Die Verpflichtung zur fristgerechten Gutachtenserstattung, die übrigens auch durch Punkt 2.1 der Landesregeln begründet wird, ist überdies durch Ordnungsstrafen, Kostenfolgen, Haftungsrisiken, die Möglichkeit der Gebührenkürzung und der Einleitung eines Entziehungsverfahrens sanktioniert. Die aufgestellte Behauptung entbehrt daher jeder rechtlichen Grundlage und ist einfach unwahr.

Richtig führt der Autor allerdings aus, dass jeder Anschein der Parteilichkeit oder gar der Korruption zu vermeiden ist. Dem kann man nur uneingeschränkt beipflichten. Zu unterstützen ist auch der Appell, dass Entscheidungsorgane nicht immer dieselbe Person zum Sachverständigen bestellen sollten. Man muss aber auch einräumen, dass es in besonders heiklen Fällen wohl angezeigt ist, Personen zu bestellen, mit denen man schon gute Erfahrungen gemacht hat und denen man daher besonders vertraut. In der im Artikel erwähnten Sparte der Verkehrssachen kommt dazu, dass es sich in der Praxis sehr bewährt

hat, jeweils gleich mehrere Fälle an einem Tag zu verhandeln, was sich mit einer Abwechslung in der Person des Sachverständigen nur schwer administrieren lässt. Gespräche des Sachverständigen mit dem Auftraggeber begegnen entgegen der im Artikel vertretenen Auffassung allerdings keinen Bedenken, selbst wenn sie in Abwesenheit der Parteien stattfinden; das ergibt sich naturgemäß aus der Stellung der Sachverständigen als Hilfsorgan des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. Eine zielführende Zusammenarbeit ist ohne entsprechende Kommunikation eben nicht möglich.

Die Thematik der Erstattung von Privatgutachten durch Gerichtssachverständige kann natürlich kontrovers gesehen werden. Man muss dabei aber betonen, dass sich der österreichische Gesetzgeber grundsätzlich für ihre Zulässigkeit entschieden hat und sogar anordnet, dass schriftliche Gutachten generell – also auch im Fall von Privatgutachten – mit dem Sachverständigensiegel zu versehen sind (§ 8 Abs 5 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG), ein klarer Hinweis darauf, dass auch die durch private Gutachtertätigkeit gewonnene Expertise durchaus geschätzt wird. Eine Gefahr der Voreingenommenheit oder eine Befangenheitsproblematik wird dadurch vermieden, dass völlig anerkannt ist, dass die Erstattung von Privatgutachten für eine Verfahrenspartei eine Bestellung zum Gerichtssachverständigen in dieser Angelegenheit ausschließt und bei trotzdem erfolgter Bestellung ein Ablehnungsrecht eröffnet. Aus diesen Gründen sieht übrigens auch der Hauptverband der Gerichtssachverständigen die Bestellung von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft im neuen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren als problematisch an, hat aber selbstverständlich die eindeutige Gesetzeslage zu akzeptieren.

Dass vom Standpunkt der Qualitätssicherung da und dort Handlungsbedarf besteht, ist unbestritten. Der Verband trägt dem auch durch eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen, Herausgabe einer renommierten Fachzeitschrift und Einrichtungen wie den Bildungs-Pass als Unterstützung der Präsidentinnen und Präsidenten bei der Rezertifizierung von Sachverständigen Rechnung. Dass aber der Mindeststandard von österreichischen Gutachten sehr gering wäre, ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil in der österreichischen Justiz jährlich 150.000 Gutachtensaufträge erteilt werden, während die Zahl der Obergutachten oder auch der publizierten Haftungsfälle dem gegenüber verschwindend gering ist.

Dass Sachverständige den Gutachtensauftrag nicht kritisch hinterfragen und notwendige Beweisaufnahmen nicht anregen und dass die Gerichte viel zu oft und zu schnell einen Sachverständigen bestellen oder Richter den Akt durch Bestellung eines Sachverständigen „loswerden“ wollen, ist eine rein subjektive Einschätzung, die wohl die große Mehrheit der in der Gerichtsbarkeit praktisch Tätigen nicht teilt. Sie mutet vielmehr wie eine Reminiszenz an längst vergangene Zeiten an, in denen die Kontrolle gerichtlicher Prozesse durch die Medien oder einfach auch durch mündige und kritische Bürgerinnen und Bürger noch nicht den Stellenwert hatte, den sie heute einnimmt.

Fazit:

Sachverständige leisten in weitaus den meisten Fällen hervorragende Arbeit, was ihnen auch von Seiten ihrer Auftraggeber immer wieder attestiert wird. Verbesserung der Qualität der Gutachterarbeit ist dem Verband ein Anliegen, für das er sich auch einsetzt.

Konstruktive Vorschläge sind selbstverständlich willkommen. Mit bloßen Halb- oder gar Unwahrheiten und pauschaler Abwertung („Sachverständigen(un)wesen“) ist allerdings niemandem gedient.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Rant', written in a cursive style.

vProf DI Dr Matthias Rant
Präsident des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen